

Kurztitel

Gentechnikgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 510/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/2005

§/Artikel/Anlage

§ 67

Inkrafttretensdatum

01.12.2005

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Analysen für bestimmte Zwecke**

§ 67. Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Analysen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitsuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Von diesem Verbot sind auch das Verlangen nach Abgabe und die Annahme von Körpersubstanz für genanalytische Zwecke umfasst.